

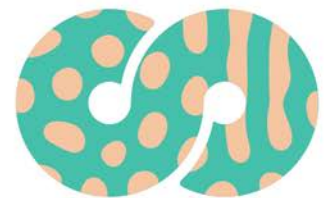


Studien- und Prüfungsordnung (Studienrecht)

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 4.0	09.05.2022

Inhalt

I. Anwendungsbereich.....	3
II. Einteilung des Studienjahres.....	3
III. Studien und Studierende	3
3.1. Ordentliche und außerordentliche Studien (inkl. Universitätslehrgänge).....	3
3.2. Ordentliche und außerordentliche Studierende	5
3.3. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien.....	5
3.4. Curriculum	6
3.5. Lehrveranstaltungen, Fächer und Module	7
3.6. Fremdsprachen.....	8
IV. Studienbeitrag und Lehrgangsbeitrag	8
V. Aufnahmeverfahren.....	9
5.1. Personengruppe	9
5.2. Zeitpunkt und Gliederung des Aufnahmeverfahrens.....	9
5.3. Elektronische Registrierung	10
5.4. Durchführung des Tests.....	11
5.5. Ergebnis; Wiederholung.....	11
VI. Zulassung zum Studium.....	12
6.1. Verfahren der Zulassung zum Studium	12
6.2. Zulassungsvoraussetzungen.....	13
6.2.1. Zulassungsvoraussetzungen – Bachelorstudium.....	13
6.2.2. Zulassungsvoraussetzungen – Masterstudium.....	14
6.2.3. Zulassungsvoraussetzungen – Doktoratsstudium.....	14
6.2.4. Zulassungsvoraussetzungen – Universitätslehrgang.....	15
6.3. Berufsrechtliche Voraussetzungen.....	16
6.4. Zulassungsfristen.....	16



VII.	Beurlaubung	16
VIII.	Erlöschen der Zulassung	17
IX.	Akademische Grade	17
X.	Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten	18
10.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	18
10.1.1.	Feststellung des Studienerfolgs	18
10.1.2.	Beurteilung des Studienerfolgs	18
10.1.3.	Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
10.1.4.	Zeugnisse	19
10.1.5.	Einsicht in die Beurteilungsunterlagen	20
10.2.	Prüfungen	20
10.2.1.	Methoden und Arten von Prüfungen	20
10.2.2.	Immanente Prüfungen	21
10.2.3.	Prüfungstermine bei modulabschließenden Prüfungen.....	24
10.2.4.	Anmeldung zu modulabschließenden Prüfungen; Abmeldung	24
10.2.5.	Prüferinnen und Prüfer; Prüfungssenate	25
10.2.6.	Durchführung von Prüfungen	25
10.2.7.	Wiederholung von Prüfungen.....	26
10.2.8.	Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sowie Regelungen und Standards zum Validierungsverfahren der Lernergebnisse	26
10.2.9.	Rechtsschutz	30
10.3.	Bachelorarbeiten und Masterarbeiten; Dissertationen	30
10.3.1.	Bachelorarbeiten.....	30
10.3.2.	Masterarbeiten.....	31
10.3.3.	Dissertationen.....	31
10.3.4.	Veröffentlichungspflicht.....	32
10.3.5.	Studienabschlüsse.....	32
10.3.5.1.	Bachelorabschluss	32
10.3.5.2.	Masterprüfung (Diplomprüfung).....	33
10.3.5.3.	Abschlussdokumente	34
10.3.6.	Zeitpunkt der Titelführung.....	35
10.3.7.	Widerruf des akademischen Grades	35
10.3.8.	Exmatrikulation.....	36
10.3.8.1.	Abschluss von Universitätslehrgängen	36
10.3.9.	Alumni	36
10.3.10.	Gute wissenschaftliche Praxis	36
XI.	In-Kraft-Treten	37

I. Anwendungsbereich

§ 1. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird auf Grundlage der Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen.

II. Einteilung des Studienjahres

§ 2. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen und gehörig bekannt zu machen.

III. Studien und Studierende

3.1. Ordentliche und außerordentliche Studien (inkl. Universitätslehrgänge)

§ 3. (1) Ordentliche Studien sind

1. die Bachelorstudien(gänge),
2. die Masterstudien(gänge) und
3. die Doktoratsstudien.

(2) Ordentliche Studien können gemäß § 8 Abs. 3 PrivHG auch als gemeinsame Studienprogramme durchgeführt werden. Dies sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, anderen Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint-, double- oder multiple-degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben.

§4 (1) Außerordentliche Studien sind Universitätslehrgänge gemäß §10a PrivHG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und Module.

(2) Universitätslehrgänge zur Weiterbildung können in Fachrichtungen eingerichtet werden, in

denen die BSU Studien akkreditiert hat. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

(3) Universitätslehrgänge können auch als Bachelorstudien und Masterstudien eingerichtet werden. Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

(4) Universitätslehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden.

(5) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

(6) Den Absolventinnen und Absolventen

1. von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „BA (CE)“, „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, zu verleihen;
2. von außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, zu verleihen;

(7) Wenn Abs. 6 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolvent*innen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

(8) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

(9) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen und Module als außerordentliche Studierende nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen. Die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und Module erfolgt auf Antrag durch den/die Interessent*in bei der jeweiligen Studienprogrammleitung. Die Studienprogrammleitung hat zu überprüfen, ob der/die Bewerber*in aufgrund nachgewiesener formaler (insbesondere Zeugnisse) oder non-formaler Kompetenzen die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module erforderlichen Vorkenntnisse mitbringt.

(10) Außerordentlichen Studierenden ist auf Verlangen ein Zeugnis über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. der jeweiligen Module auszustellen.

3.2. Ordentliche und außerordentliche Studierende

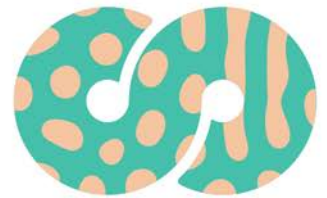
§ 5. (1) Ordentliche Studierende sind Studierende von Studien, mit Ausnahme der Universitätslehrgänge, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zugelassen sind.

(2) Außerordentliche Studierende sind Studierende in Universitätslehrgängen gemäß § 10a PrivHG.

(3) Ordentliche und außerordentliche Studierende sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH).

3.3. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien

§ 6. (1) Die Einrichtung eines neuen oder die Änderung oder die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder eines Universitätslehrganges erfolgen nach



Vorschlag des Rektors/der Rektorin, anschließend Beschluss durch den Senat und Genehmigung durch das Rektorat.

(2) Das Verfahren zur Akkreditierung von ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen gemäß den Bestimmungen des PrivHG in Verbindung mit jenen des HS-QSG ist vom Rektorat zu führen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Diese müssen insbesondere die Möglichkeit für Studierende des aufzulassenden Studiums vorsehen, einen Studienabschluss innerhalb der für die betreffenden Studierenden verbleibenden Regelstudiendauer zuzüglich vier Semester bei Bachelorstudien bzw. zuzüglich zwei Semester bei Masterstudien zu erreichen. Die Zulassung zu einem aufgelassenen Studium ist nach erfolgtem Beschluss des Rektorats nicht mehr möglich.

3.4. Curriculum

§ 7. (1) Im Curriculum eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums sind insbesondere festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil,
2. der Inhalt und Aufbau des Studiums,
3. die Arten der Prüfungen,
4. die Festlegung der Prüfungsmethode sowie
5. nähere Bestimmungen für das Prüfverfahren.

(2) Im Curriculum eines Universitätslehrganges sind insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
2. das Qualifikationsprofil für die Absolvent*innen,
3. den akademischen Grad oder die Bezeichnung für die Absolvent*innen,
4. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung,
6. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. die Arten der Prüfungen,
8. die Festlegung der Prüfungsmethode sowie
9. nähere Bestimmungen für das Prüfverfahren.

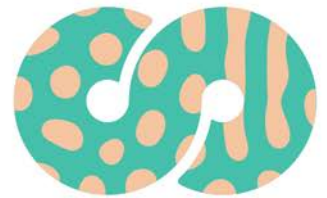
(3) Das jeweils geltende Curriculum eines ordentlichen Studiums oder eines Universitätslehrganges ist vom Rektorat auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* zu veröffentlichen.

3.5. Lehrveranstaltungen, Fächer und Module

§ 8. (1) Der Umfang von Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden und in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System – ECTS) anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist zulässig.

(2) In den Curricula von ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen können insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden:

1. Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) sind Lehrveranstaltungen, die eine Kombination aus mehreren Lehr- und Lernformaten vorsehen
2. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen und führen in die Forschungsbereiche, Methoden sowie Lehrmeinungen eines Fachs ein.
3. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
4. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
5. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
6. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
7. Arbeitsgemeinschaften (AGs) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
8. Orientierungslehrveranstaltungen (OL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.



9. Werkstätten (WS) sind ein offener Lernraum, Studierende arbeiten nach Themen ihrer Wahl (z.B. Schreib-, Lern- und Denkwerkstatt).

10. Projekte (PT) stellen in praxisorientierter Form, u.a. Interdisziplinarität und Kooperationsfähigkeit in den Mittelpunkt.

(3) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge sind in Module gegliedert. Module sind thematische Einheiten, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen und Lehr- und Lernformate umfassen.

3.6. Fremdsprachen

§ 9. Im Curriculum eines ordentlichen Studiums oder eines Universitätslehrganges kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsteile und/oder Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden können.

IV. Studienbeitrag und Lehrgangsbeitrag

§ 10. (1) Ordentliche Studierende haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag für jedes Semester zu entrichten, dessen Höhe vom Rektorat festzulegen ist.

(2) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen.

(3) Zahlt der/die Studierende den vorgeschriebenen Studienbeitrag oder Lehrgangsbeitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist ein, wird der Studienbeitrag oder Lehrgangsbeitrag auf Kosten des/der Studierenden nach zweimaliger Mahnung gerichtlich eingeklagt. Ist der Studienbeitrag oder Lehrgangsbeitrag uneinbringlich, wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und der/die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.

(4) Das Rektorat hat nähere Bestimmungen zur Einhebung, zum Erlass und zur Rückerstattung des Studienbeitrags und Lehrgangsbeitrages in einer eigenen Richtlinie zu verlautbaren.

V. Aufnahmeverfahren

§ 11. (1) Insbesondere wenn die Zahl der Studienwerber*innen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, kann vor der Zulassung zu einem Studium ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

(2) Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen.

(3) Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerber*innen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber*innen sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) In die Reihung kann nur aufgenommen werden, wer

1. die erforderlichen Urkunden im Rahmen der elektronischen Registrierung hochgeladen und nachgewiesen hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Zulassungsfrist vorliegen werden und
2. allenfalls auf der Website kundgemachte Kriterien (z.B. Mindestpunktezahl für Motivationsschreiben, Arbeitsproben, Test) für das jeweilige Studium erreicht.

5.1. Personengruppe

§ 12. (1) Studienwerber*innen, die erstmals die Zulassung für ein Studium beantragen, haben – wenn ein Aufnahmeverfahren durchgeführt wird – dieses zu absolvieren.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sind ausschließlich Personen, die bereits einmal ein gleichwertiges Aufnahmeverfahren an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erfolgreich absolviert haben.

5.2. Zeitpunkt und Gliederung des Aufnahmeverfahrens

§ 13. (1) Aufnahmeverfahren werden ein- oder mehrmals im Jahr jeweils vor Beginn des ersten Studiensemesters durchgeführt.

(2) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium kann bestehen aus

1. einem Motivationsschreiben und/oder Arbeitsproben, uä., welche im Rahmen der elektronischen Registrierung hochzuladen sind,
2. gegebenenfalls einem Test und/oder
3. einem oder mehreren persönlichen Gesprächen.
4. Ergänzend kann bei Studien, die eine persönliche Eignung für einen erfolgreichen Studienabschluss voraussetzen, die Beibringung eines Gutachtens hierüber verlangt werden. Der Kreis der berechtigten Gutachter*innen ist von der Studienprogrammleitung festzulegen.

(3) Nähere Informationen zur konkreten Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens, zu erforderlichen Motivationsschreiben, Arbeitsproben, Teststoff und Punktesystem stellt die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* auf ihrer Website zur Verfügung.

5.3. Elektronische Registrierung

§ 14. (1) Die Studienwerber*innen haben während der auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bekanntgegebenen Registrierungsfrist ein Konto im Studierendenportal einzurichten und sich über ein elektronisches Formular zu registrieren. Ein unvollständig und/oder wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Studienwerber*innen haben insbesondere folgende Urkunden bei der Registrierung als Kopie hochzuladen (pdf-Format):

1. den Pass,
2. die Urkunde bzw. die Urkunden über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder Nachweise, die glaubhaft machen, dass die Zulassungsvoraussetzung innerhalb der Zulassungsfrist vorliegen wird (insbesondere Bestätigungen über Besuch einer Bildungseinrichtung, u.ä.),
3. eine Kopie eines Nachweises der Sprachkenntnisse, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendig sind, sofern diese nicht durch die Urkunde gemäß Z 2 nachgewiesen werden.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat der/die Studienwerber*in autorisierte Übersetzungen hochzuladen. Von ausländischen Behörden errichtete Urkunden müssen allenfalls erforderliche diplomatische Beglaubigungen aufweisen.

(4) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

5.4. Durchführung des Tests

§ 15. (1) Wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Test durchgeführt, wird dieser in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Ein/e Studienwerber*in hat das Recht auf eine abweichende Testmethode, wenn sie/er eine länger andauernde Behinderung nachweist, welche ihr/ihm die Absolvierung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln (insbesondere Handys, etc.) ist nicht gestattet. Stellt die Testaufsicht zweifelsfrei fest, dass ein/e Studienwerber*in während des Testvorgangs die Beurteilung des Tests durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Testleistung nicht zu berücksichtigen.

5.5. Ergebnis; Wiederholung

§ 16. (1) Die Reihung erfolgt auf Grundlage der hochgeladenen Motivationsschreiben, Arbeitsproben, etc., des Ergebnisses eines allfällig durchgeführten Tests sowie der geführten Aufnahmegespräche mittels eines Punktesystems.

(2) Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerber*innen einen Studienplatz bis die Anzahl der Studienplätze ausgeschöpft ist. Unter Gleichgereihten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Prioritätsprinzip im Sinne des first come – first serve).

(3) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Studienwerber*innen elektronisch bekanntgegeben.

(4) Studienwerber*innen, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

VI. Zulassung zum Studium

6.1. Verfahren der Zulassung zum Studium

§ 17. (1) Die Rechtsverhältnisse zwischen den Studierenden und der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* sind privatrechtlicher Natur. Nach positiver Absolvierung eines allfällig durchgeführten Aufnahmeverfahrens wird zwischen Studienwerber*in und der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

(2) Im Rahmen der Zulassung haben die Studienwerber*innen folgende Urkunden im Original und gegebenenfalls Nachweise vorzulegen:

1. den Pass,
2. die Urkunde über den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium oder Universitätslehrgang) sowie
3. für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in einer anderen Sprache abgehalten wird, in der jeweiligen Sprache.

(3) Allenfalls erforderliche berufsrechtliche Voraussetzungen müssen zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden.

(4) Von Urkunden, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, hat der/die Studienwerber*in autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Von ausländischen Behörden errichtete Urkunden müssen allenfalls erforderliche diplomatische Beglaubigungen aufweisen.

(5) Die Kenntnisse der Sprache, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendig ist, gilt in jedem Fall erbracht, wenn die Bewerber*in eine Qualifikation in einer Bildungseinrichtung erworben hat, in der diese Sprache Unterrichts- und Prüfungssprache war und die mindestens Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entspricht. Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gilt insbesondere als erbracht, wenn ein Reifeprüfungszeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule vorgelegt wird, ebenso wie der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums mit Unterrichtssprache Deutsch. Hinweise zu jedenfalls anerkannten Nachweisen sind in den Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Studienprogramme aufgelistet. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf

Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.

6.2. Zulassungsvoraussetzungen

6.2.1. Zulassungsvoraussetzungen – Bachelorstudium

§ 18. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife oder
2. eine positiv absolvierte Zulassungsprüfung für Studienwerber*innen ohne allgemeine Universitätsreife sowie
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Sprachkenntnisse

(2) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung;
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
5. ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“;
6. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

(3) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(4) Die *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* ist berechtigt, eine der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG vergleichbare Zulassungsprüfung für Studienwerber*innen ohne allgemeine Universitätsreife durchzuführen. Die Absolvierung einer solchen Zulassungsprüfung berechtigt ausschließlich zum Studium an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*. Die Prüfungsmodalitäten (Voraussetzungen, Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und –methoden, etc.) für diese Zulassungsprüfung sind einer näheren Regelung durch den Senat vorbehalten. Studienwerber*innen, die auf diese Weise den Zugang zu einem Studium an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* anstreben, sind nachweislich darüber zu informieren, dass diese Zulassungsprüfung keine allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 UG verleiht und sie daher im Falle eines Abbruchs des Studiums an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* nicht berechtigt wären, ein Studium an einer öffentlichen Universität zu beginnen oder fortzusetzen.

6.2.2. Zulassungsvoraussetzungen – Masterstudium

§ 19. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium setzt den Abschluss

1. eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder
2. eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder
3. eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin/ der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

6.2.3. Zulassungsvoraussetzungen – Doktoratsstudium

§ 20. (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses

1. eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,

2. eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder
3. eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin/ der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

6.2.4. Zulassungsvoraussetzungen – Universitätslehrgang

§ 21. (1) Voraussetzung für die Zulassung

1. Zu Universitätslehrgängen mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
2. zu Universitätslehrgängen, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist
 - eine einschlägige berufliche Qualifikation
 - oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Wenn es das Curriculum erfordert, können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden. Die Rektorin/der Rektor kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Lehrganges vorgesehenen Prüfungen sind.

(2) Voraussetzung der Zulassung zu Universitätslehrgängen mit Masterabschluss ist der Abschluss

- eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
- eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Die Rektorin/der Rektor kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehen Prüfungen sind.

(3) Die Zulassung zu Universitätslehrgängen ohne Bachelor- oder Masterabschluss setzt den Nachweis der im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

6.3. Berufsrechtliche Voraussetzungen

§ 22. Allfällige, insbesondere auf Grund berufsrechtlicher Bestimmungen erforderliche zusätzliche Voraussetzungen (z.B. Mindestalter, erfolgte Absolvierung bestimmter Quellberufe) werden auf der Website der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten kundgemacht.

6.4. Zulassungsfristen

§ 23. Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem Anträge auf Zulassung einzubringen und der Studienbeitrag zu entrichten ist.

VII. Beurlaubung

§ 24. (1) Der Rektor/die Rektorin hat Studierende auf Antrag für höchstens zwölf Monate je Anlassfall insbesondere wegen

1. der Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes,
2. länger dauernder Erkrankung,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternkarenz
4. der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
5. einer mindestens vierwöchigen erheblichen Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder
6. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
zu beurlauben.

(2) Der Antrag ist mit einem Nachweis des Beurlaubungsgrundes an den Rektor/die Rektorin zu richten, welches innerhalb von vier Wochen zu entscheiden hat. Eine Verlängerung der Beurlaubung ist auf Antrag möglich.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist für die Dauer der Beurlaubung unzulässig.

VIII. Erlöschen der Zulassung

§ 25. (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn

1. der zwischen dem Studierenden oder der Studierenden und der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* bestehende Ausbildungsvertrag aufgelöst wird,
2. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten in den facheinschlägigen Studien bemisst;
3. das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu bestätigen.

IX. Akademische Grade

§ 26. (1) Der/Die Rektor/in für Lehre und Forschung hat den Absolvent*innen der ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Die Verleihungsurkunde hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;

2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
3. das abgeschlossene Studium;
4. den verliehenen akademischen Grad.

(3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

(4) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studiumumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einer Studiendauer von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

X. Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

10.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 27. (1) Alle Prüfungen an der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* mit Ausnahme der Abschlussprüfungen sind Modulprüfungen.

(2) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass sie eng mit dem angestrebten Kompetenzerwerb verknüpft sind. Sie bestehen daher i.d.R. aus mehreren Prüfungsteilen, in denen Wissen, Verstehen und erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten von den Studierenden nachgewiesen werden.

10.1.1. Feststellung des Studienerfolgs

§ 28. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Arbeiten festzustellen.

10.1.2. Beurteilung des Studienerfolgs

§ 29. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative

Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(2) Bei Modulprüfungen können bei der Beurteilung von Prüfungsteilen Punktesysteme angewandt werden, diese sind nachvollziehbar zu gestalten und den Studierenden offenzulegen. Die Beurteilungen der Prüfungsteile scheinen in Zeugnissen nicht auf. Die Gesamtnote hat in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Beurteilungen der Prüfungsteile zu stehen.

10.1.3. Nichtigklärung von Beurteilungen

§ 30. (1) Der/Die Rektor*in für Lehre und Forschung hat die Beurteilung für nichtig zu erklären, wenn der oder die Studierende zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht berechtigt war.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung für nichtig zu erklären, wenn diese, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit festgestellt wurden.

(4) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

10.1.4. Zeugnisse

§ 31. (1) Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer;
3. den Familiennamen und die Vornamen;
4. das Geburtsdatum;

5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder das Modul und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum, das Beurteilungsdatum und die Beurteilung;
8. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist das Thema anzugeben.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfer*innen hat der/die Prüfer*in, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten hat der/die Beurteiler*in, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat der/die Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat die Rektorin/ der Rektor auszustellen. Zeugnisse über wissenschaftliche Arbeiten mit mehr als einem/einer Begutachter*in hat die Studienprogrammleitung auszustellen.

(4) Die Ausstellung von Zeugnissen kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

10.1.5. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 32. Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Das Fotokopieren der Fragen und Antworten von Multiple Choice Tests ist davon ausgenommen.

10.2. Prüfungen

10.2.1. Methoden und Arten von Prüfungen

§ 33. (1) Es können in ordentlichen Studien- und Lehrgängen folgende Prüfungsarten vorgesehen werden:

1. Prüfungen, bei denen die Prüfungsleistung mündlich erfolgt. Das sind zB mündliche Prüfungen, Referate, Seminarpräsentationen, Vorträge, Thesenverteidigung etc.

2. Prüfungen, bei denen die Prüfungsleistung schriftlich erfolgt. Das sind zB schriftliche Seminar- oder Hausarbeiten, Klausuren, (elektronische) Multiple-Choice-Tests, Projekt- oder Praktikumsberichte, Fallbeispielausarbeitung, etc.

(2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht oder unverhältnismäßig erschwert und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet auch das Recht auf die Bereitstellung von adaptierten Lern- und Prüfungsunterlagen (z.B. barrierefreie Dokumente).

(3) Es können in ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen folgende Prüfungsarten vorgesehen werden:

1. Modulprüfungen sind die Prüfungen, welche dem Nachweis der Kenntnisse dienen, die in einem Modul erworben wurden. Sie können als prüfungsimmanente Lehreinheit oder mit einem Prüfungsakt am Ende des Moduls durchgeführt werden.
2. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
3. Studienabschließende Prüfungen sind kommissionelle Prüfungen, welche ein Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium oder einen Universitätslehrgang abschließen.

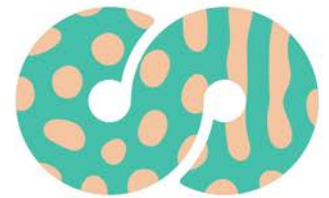
10.2.2. Immanente Prüfungen

§ 34. (1) Immanente Prüfungen bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben (Prüfungsteilen), die im Verlauf der Lehrveranstaltung zu erbringen sind. Mit der Erbringung aller Prüfungsleistungen weisen die Studierenden das Erreichen der Lernergebnisse nach. Sämtliche in Dokumentform zu erbringende Prüfungsaufgaben sind von den Studierenden über die digitale Lernplattform (E-Campus) hochzuladen, damit sie anerkannt werden können.

(2) Die Prüfungsteile sind in der Regel aufeinander aufbauend, daher gibt es für sie auch unterschiedliche Abgabetermine. Die Studierenden sind laufend über die Beurteilung der von ihnen erbrachten Leistungen zu informieren.

(3) Prüfungsteile bestehen zum Beispiel aus

1. Exzerpten und/oder Kommentaren zu Pflicht- oder Wahlliteratur



2. der Bereitstellung, Zusammenfassung und/oder Kommentierung von Rechercheergebnissen
3. der Teilnahme an Diskussionen in onlinebasierten Foren
4. der Erstellung und Bereitstellung von Texten und anderen Artefakten
5. kollegiales Feedback zu Arbeiten anderer Studierender
6. schriftliche Tests in der Präsenzphase zur Pflichtliteratur
7. Teilnahme an praktischen Übungen (z.B. der Gesprächsführung)
8. Erhebung, Dokumentation, Auswertung und Interpretation von Daten
9. Beiträge in der Präsenzphase (Referate, Moderation, Dokumentation)
10. und andere Formate, anhand derer die Auseinandersetzung der Studierenden mit den Modulthemen und das Erreichen der Lernergebnisse befördert und nachgewiesen werden kann.

(4) Die Prüfungsteile, die Kriterien und die Gewichtung für die Beurteilung sowie die Abgabetermine werden von der Modulleitung in der Modul-Beschreibung spätestens bei Beginn des Moduls, also i.d.R. 5 Wochen vor dem (ggf. ersten) Präsenztermin über die digitale Lernplattform der Bertha von Suttner Privatuniversität bekannt gemacht. In Modulen, bei denen mehrere zeitlich sich mindestens über 6 Wochen erstreckende Präsenztermine vorgesehen sind, werden die Modulbeschreibungen beim ersten Präsenztermin bereitgestellt.

(5) Bei Modulen mit immanentem Prüfungscharakter gilt die Übernahme der Prüfungsaufgaben durch den/die Studierenden gleichzeitig als Prüfungsantritt. Die Übernahme der Prüfungsaufgaben gilt als vollzogen, wenn Studierende zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen inklusive Prüfungsaufgaben auf der digitalen Lernplattform der Bertha von Suttner Privatuniversität für die Lehreinheit angemeldet sind.

(6) Für einen positiven Modul-Abschluss müssen alle Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Das gilt auch für jene Modulprüfungen, bei denen von einer Benotung unter Verwendung der Notenskala abgesehen wird. Begründete Ausnahmen von dieser Regel sind möglich.

(7) Prüfungsteile werden nach einem Punktesystem beurteilt und gewichtet für die LV-Note herangezogen. Die Gewichtung, die Beurteilungskriterien und die Abgabetermine der einzelnen Prüfungsteile ist ebenfalls in der Modul-Beschreibung bekannt zu geben. Da Prüfungsteile gleichzeitig ein Beitrag zum Lern- und Diskussionsprozess der Studierendengruppe sind, ist deren rechtzeitige Erbringung beurteilungsrelevant. Die verspätete Abgabe solcher

Prüfungsteile hat daher i.d.R. einen Punkteabzug zur Folge. Der Punkteabzug darf aber bei einer sonst positiven Teilarbeit nicht zu einer negativen Beurteilung führen. Im Falle von triftigen Gründen (Krankheit, Betreuungspflichten etc.) können Lehrende – ggfs. in Rücksprache mit der Studiengangsleitung – von dieser Regel abweichen.

Prüfungsteile der Nachpräsenzphase, die nicht dafür vorgesehen sind, dass sie den Mitstudierenden bereitgestellt werden, dürfen bei einer nicht fristgerechten Erbringung nicht mit einem Punkteabzug belegt werden.

(8) Prüfungsteile können auch getrennt voneinander wiederholt werden.

(9) Der von der Modulleitung festgelegte Abgabetermin der letzten Teilaufgabe gilt als erster Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Dieser Termin hat in der Regel 2 Wochen nach dem Tag des letzten Präsenztermins zu liegen. Die Bekanntgabe der Beurteilungen hat durch die Modulleitung binnen 4 Wochen nach dem Abgabetermin der letzten Teilaufgabe zu erfolgen. Den Studierenden wird dabei auf Anfrage zur Information eine akkumulierte Ergebnisliste (Verteilung der Noten bei diesem LV-Durchgang) zur Verfügung gestellt.

(10) Von der Modulleitung ist ein 2. Prüfungstermin in der Modulbeschreibung zu bestimmen. Der 2. Prüfungstermin ist am Beginn des Folgesemesters, jedoch nicht früher als 8 Wochen nach dem 1. Prüfungstermin, anzusetzen. Der 3. Prüfungstermin ist der erste Freitag des zweiten auf das Semester folgenden Semesters, in dem der erste Prüfungstermin angesetzt war. Die Studienprogrammleitung ist berechtigt, zusätzliche Prüfungstermine anzusetzen.

(11) Die Nichterbringung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zu einem Abgabetermin ist einer nicht bestandenen Prüfung gleichzusetzen. Die bereits erbrachten und positiv beurteilten Prüfungsteile behalten bei einer Wiederholung der Prüfung ihre Gültigkeit.

(12) Im Falle einer negativen Beurteilung auch beim 3. Prüfungstermin ist eine kommissionelle Prüfung anzusetzen.

(13) Im Falle der Versäumnis von nennenswerten Teilen der Präsenzphase ist von der Modulleitung eine zu erbringende Ersatzleistung zu definieren, die das Erreichen der Lernergebnisse sicherstellt. Die Ersatzleistung ist zusätzlich zu den geforderten (Teil-) Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Modulzeugnisses. Module, bei denen das angestrebte Lernergebnis nicht über Ersatzarbeiten zu erreichen ist (z.B. wenn in der Präsenzphase Übungen zur Gesprächsführungen enthalten sind), können erst abgeschlossen werden, wenn die

lernergebnisrelevanten Teile der Präsenz besucht wurden. Solche Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen deutlich zu kennzeichnen.

(14) Die Prüfungsleistungen sind von der Modulleitung zu beurteilen.

(15) Praktika, Tagungsbesuche und andere Leistungen im Rahmen von Modulen, die solche Elemente vorsehen, sind mit den Modulleitungen zu vereinbaren und werden als prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, wenn die vereinbarten Leistungen und Teilnahmebestätigungen erbracht und durch die Modulleitung approbiert wurden. Dafür können auch Beurteilungen durch Personen, die nicht dem Lehrkörper der Bertha von Suttner Privatuniversität angehören, herangezogen werden. Die Modulleitungen haben das Recht, offensichtlich falsche Beurteilungen zu korrigieren, wenn die Beurteilung durch Personen erfolgte, die nicht dem Lehr- und Forschungspersonal der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten angehören. Darüber hinaus können Modulleitungen in Ausnahmefällen andere Leistungen, mit denen das Erreichen der Lernergebnisse des Moduls nachgewiesen wird, als Ersatz für die Erbringung eines Prüfungsteils anerkennen.

10.2.3. Prüfungstermine bei modulabschließenden Prüfungen

§ 35. (1) Der/Die Rektor/in für Lehre und Forschung hat die Prüfungstermine von ein Modul abschließende Prüfungen (mündliche Prüfung oder Klausurarbeit) so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer möglich ist. Für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters sind jedenfalls Prüfungstermine anzusetzen und entsprechend bekannt zu machen. Prüfungen können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(2) Für die Anmeldung zu solchen Prüfungen hat der/die Rektor/in für Lehre und Forschung eine Frist von mindestens einer Woche vorzusehen. Er/Sie ist berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für abschließende Modulprüfungen den Modulleitungen zu übertragen.

(3) Der/Die Rektor/in für Lehre und Forschung kann persönliche Terminvereinbarungen zwischen Studierenden und Prüferinnen und Prüfern zulassen.

10.2.4. Anmeldung zu modulabschließenden Prüfungen; Abmeldung

§ 36. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den abschließenden Modulprüfungen

innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Rektor / bei der Rektorin für Lehre und Forschung anzumelden. Bei der Anmeldung ist allenfalls eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen.

(2) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(3) Studierende sind berechtigt, sich von den Prüfungen während der gesamten Dauer der Anmeldefrist wieder abzumelden.

10.2.5. Prüferinnen und Prüfer; Prüfungssenate

§ 37. (1) Als Prüfer/innen sind fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals beizuziehen.

(2) Für kommissionelle Prüfungen hat der/die Rektor/in für Lehre und Forschung Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei fachlich geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals anzugehören.

10.2.6. Durchführung von Prüfungen

§ 38. (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und angestrebten Lernergebnisse Bedacht zu nehmen.

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsaufgaben durch die oder den Studierenden stellt einen Antritt dar, die Prüfung ist zu beurteilen.

(3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne erkennbaren Grund ab oder wird eine Prüfung ohne erkennbaren Grund nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(5) Prüfungsarbeiten sind soweit möglich über die E-Learning-Plattform der Bertha von Suttner Privatuniversität einzureichen. Dafür wird jeweils ein Abgabetool eingerichtet.

10.2.7. Wiederholung von Prüfungen

§ 39. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Universität anzurechnen.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

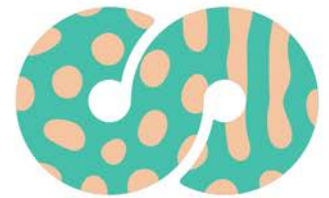
(4) Die Festlegung von Fristen und die Auferlegung weiterer Bedingungen für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

10.2.8. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sowie Regelungen und Standards zum Validierungsverfahren der Lernergebnisse

§ 40. (1) „Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und/oder Qualifikationen bis zu dem im PrivHG § 8 (4) festgelegten Höchstausmaß. Einzelne Lehrveranstaltungen müssen dadurch nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Die Anerkennung erfolgt auf Basis der im Curriculum auf Modulebene beschriebenen Lernergebnisse.

(2) Die Studienprogrammleitung des jeweiligen Studiums entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen, wenn sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

1. einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
2. einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern oder



3. einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;

(4) Die BSU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs.1 Z 2 lit.b und c UG (Vgl. Abs 3 Z 2 und 3 dieser Prüfungsordnung) bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Im Fall der Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ist seitens BSU vorab eine Validierung der Lernergebnisse durchzuführen. Entsprechende Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse legt diese Studien- und Prüfungsordnung in § 40a fest.

Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs.2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

(5) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, die eine Beurteilung der Erreichung der Lernergebnisse ermöglichen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienprogrammleitung entlang der Leitfrage, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Die Studienprogrammleitung kann zur Beurteilung

gegebenenfalls Lehrende mit entsprechender Expertise hinzuziehen.

(6) Der Antrag auf Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu stellen.

(7) Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (insbes. Bachelor- und Masterabschlussarbeiten) ist in der Regel unzulässig. Eine Ausnahme bilden positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können. Diese können anerkannt werden, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

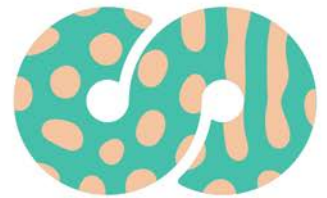
(8) In den einzelnen Studienprogrammen können durch die Studienprogrammleitung begründet Lehrveranstaltungen festgelegt werden, die in der Regel nicht anrechenbar sind. Dies kann insbesondere sehr studienprogrammspezifische und/oder aufbauende Lehrveranstaltungen betreffen.

(9) Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

(10) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus durch die Studienprogrammleitung festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

§ 40a (1) Berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zum Höchstausmaß gemäß §40 (4) anerkannt werden. (Vgl. dazu PrivHG § 8 Abs 4 und 5). An der BSU sind dazu die in diesem Paragraphen beschriebenen Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse anzuwenden.

(2) Die Validierung von Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder des Bewerbers /der Bewerberin für ein Studium an der BSU und ist bei der jeweiligen Studienprogrammleitung einzureichen. Dafür ist das von der BSU bereitgestellte Antragsformular zwingend zu



verwenden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Beurteilung der Lernergebnisse beizufügen.

(3) Für die Entscheidung über die Validierung, welche die Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst, setzt das Rektorat bzw. das studienrechtliche Organ im Rektorat eine Prüfungskommission ein, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Dabei soll ein Mitglied Student*in sein, um die studentischen Interessen angemessen vertreten zu können. Eine Rollenüberschneidung mit Aufgaben als Studienprogrammleitung ist zu vermeiden. Die Arbeitsweise der Kommission wird durch eine Richtlinie festgeschrieben.

(4) Anhand der dem Antrag beigefügten Nachweise muss erkennbar sein, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Lernergebnisse bestehen. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedenfalls dann vor, wenn der/die Studierende/r am erfolgreichen Studium gehindert wird, weil eine wesentliche Kompetenz fehlt.

(5) Ist der BSU die Beurteilung anhand der vorliegenden Nachweise nicht möglich, sind von der/dem Antragssteller*in weitere Nachweise einzufordern bzw. bei der/dem Antragssteller*in näher nachzufragen. Dieser Prozess ist zu wiederholen, bis eine begründete Validierungsentscheidung getroffen werden kann. Es obliegt der BSU zu entscheiden, ob das/die vorgelegte/n Dokument/e als Nachweis geeignet ist.

(6) Bestehen trotz vorliegender Nachweise Zweifel, kann das Vorhandensein der Kompetenzen des/der Antragssteller*in in geeigneter Form festgestellt werden; in der Regel durch ein Fachgespräch.

(7) Der/die Antragssteller ist über die Validierungsentscheidung zu informieren.

(8) Die BSU stellt auf transparente Weise Informationen für Studierende und Studieninteressent*innen zu Ablauf und Kosten des Validierungsverfahren bereit und bietet Beratung dazu an.

(9) Die Studienprogrammleitung ist für die interne Dokumentation der Validierungsentscheidung verantwortlich.

(10) Das Rektorat erlässt nähere Bestimmungen zu diesem Verfahren.

10.2.9. Rechtsschutz

§ 41. (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

(2) Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studienprogrammleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.

(3) Wurde diese Prüfung von der Studienprogrammleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Senat einzubringen.

(4) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

(5) Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

10.3. Bachelorarbeiten und Masterarbeiten; Dissertationen

10.3.1. Bachelorarbeiten

§ 42. (1) In einem Bachelorstudium sind im Rahmen von Modulen Bachelorarbeiten abzufassen. Genauere Bestimmungen über die Platzierung der Bachelorarbeit im Curriculum und über jene Lehrveranstaltungen, in denen die Abfassung einer Bachelorarbeit möglich ist, sind im Curriculum jedes Bachelorstudiengangs auszuweisen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Masterstudium absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen bedürfen der Zustimmung der Studienprogrammleitung.

(4) Die Beurteilung der BA-Arbeit erfolgt durch den/die Betreuer*in nach folgenden Beurteilungskriterien: Format der Arbeit, Struktur und Organisation der Arbeit, Inhalt der Arbeit und Grad der Eigenständigkeit. Die konkrete Gewichtung der einzelnen Kriterien und nähere Ausführungen dazu sind in der BSU-Richtlinie zur Abfassung von Abschlussarbeiten festgelegt.

(5) Bachelorarbeiten werden als Teilnote des jeweiligen Begleitmoduls benotet.

10.3.2. Masterarbeiten

§ 43. (1) In einem Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Masterthesis einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. künstlerische Arbeiten) vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Zur Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Doktoratsstudium absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen bedürfen der Zustimmung der Studienprogrammleitung. Zumindest eine Person (Betreuer*in/Erstgutachter*in oder Zweitgutachter*in) muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der BSU angehören.

(5) Sofern im jeweiligen Curriculum nicht festgelegt ist, dass die Betreuung im Rahmen von Modulen erfolgt (z.B. Forschungswerkstätten), sind die Studierenden berechtigt, eine/n Betreuer*in vorzuschlagen.

10.3.3. Dissertationen

§ 44. (1) In einem Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest habilitiert, durch ihre Berufung als Universitätsprofessor*in oder durch eine tenure-Leistungsvereinbarung (Laufbahnmodell) als habilitationsäquivalent eingestuft sind. Betreuungen und Beurteilungen

durch andere Personen bedürfen der Zustimmung des Studienprogrammleiters/der Studienprogrammleiterin.

10.3.4. Veröffentlichungspflicht

§ 45. (1) Der/die Absolvent*in hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten*, zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Anlässlich der Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit ist der/die Verfasser*in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom/von der Rektor*in für Lehre und Forschung stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

(3) Der/die Verfasser*in ist anlässlich der Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit verpflichtet, den Inhalt im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

(4) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

10.3.5. Studienabschlüsse

10.3.5.1. Bachelorabschluss

§ 46. (1) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Gesamtbeurteilung lautet

1. „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn kein Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Module mit der Note „sehr gut“ beurteilt wurden,
2. „Mit gutem Erfolg bestanden“, wenn höchstens zwei Module mit „befriedigend“ beurteilt wurden und keines eine schlechtere Beurteilung als „befriedigend“ aufweist.
3. „Bestanden“, wenn kein Modul schlechter als „genügend“ beurteilt wurde.

10.3.5.2. Masterprüfung (Diplomprüfung)

§ 47. (1) Die einen Masterstudiengang oder Masterlehrgang abschließende Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Masterarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt, wobei es sich bei den Inhalten der Masterprüfung nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile handelt.

(2) Mit der Masterarbeit haben die Studierenden die Fähigkeit der selbständigen Untersuchung und Bearbeitung einer Fragestellung auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau und unter Einhaltung der Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen.

(3) Die Themen bzw. Fragestellungen für die Masterarbeit sind in Absprache mit dem/der Betreuer*in zu wählen. Vom verantwortlichen Lehr- und Forschungspersonal können den Studierenden Themen vorgeschlagen werden.

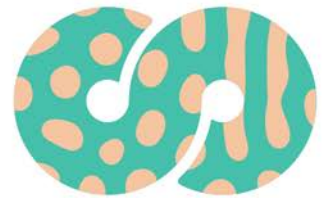
(4) Die Studienprogrammleitung hat genauere Bestimmungen über die Fristen, über formale Erfordernisse sowie über Beurteilungskriterien und deren Gewichtung zu erlassen und den Studierenden sowie Lehrenden bekannt zu machen. Es können Standardformulare zur verpflichtenden Nutzung bereitgestellt werden.

(5) Der/die Betreuer*in der Masterarbeit ist Erstbegutachter/in. Von der Studienprogrammleitung wird eine Person als Zweitbegutachter*in bestellt. Zumindest eine/der beiden Gutachter*innen muss ein Doktoratsstudium absolviert haben.

(6) Die Beurteilung durch die Begutachter*innen hat binnen 5 Wochen zu erfolgen. Können sich die beiden Begutachter*innen nicht auf eine Beurteilung einigen, bestimmt die Studienprogrammleitung eine dritte Begutachterin bzw. einen Begutachter, der/die binnen einer Woche eine Entscheidung im Rahmen der bereits vorliegenden Beurteilungen trifft.

(7) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen jedoch gesondert beurteilbar bleiben. Die Beurteilung berücksichtigt in diesem Fall anteilig auch die Teamleistung.

(8) Die Approbation der Masterarbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist von i.d.R. drei Monaten zurückzuweisen.



§ 48. (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und der positiven Beurteilung der Masterarbeit wird der/die Kandidat*in zur kommissionellen Masterprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat zugelassen. Die Zulassung wird dem/der Kandidat*in unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen und in geeigneter Weise (per Mail oder brieflich) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrkörper und dem Forschungspersonal des Studienprogramms. Der Prüfungssenat wird von der Studienprogrammleitung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten aus dem Kreis der Prüfungskommission festgelegt; er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Fachprüfer*Innen. Studierende, die gemeinsam eine Masterarbeit abgegeben haben, legen an einem Prüfungstermin die Prüfung vor dem gleichen Senat ab.

(3) Die kommissionelle Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Präsentation der Masterarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu Inhalten des Studienplanes eingeht, sowie aus der Präsentation und Diskussion eines weiteren von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählten Themas. Die Studienprogrammleitung kann genauere Bestimmungen zu diesem zweiten Teil erlassen. Die maximale Gesamtdauer der kommissionellen Diplomprüfung ist 45 Minuten.

(4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Diplomprüfung sind den Studierenden mitzuteilen.

(5) Die Masterprüfung ist wie folgt zu beurteilen:

1. „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn die Noten sowohl der Masterarbeit als auch der kommissionellen mündlichen Prüfung sehr gut sind,
2. „Mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keine der beiden Noten schlechter als „gut“ ist,
3. „Bestanden“, wenn keiner der beiden Prüfungsteile schlechter als „genügend“ beurteilt wurde.

(6) Nicht bestandene kommissionelle Masterprüfungen können zweimal wiederholt werden.

10.3.5.3. Abschlussdokumente

§ 49. (1) Die Urkunde mit der Angabe des akademischen Grades und dem Titel der

Abschlussarbeit wird vom Rektor/der Rektorin ausgestellt.

(2) Das Diploma Supplement für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge wird von der Studiengangsleitung zugleich mit dem Transcript of Records (Fächer- und Notenübersicht) sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Nachweis enthält eine detaillierte Erläuterung des abgeschlossenen Studiengangs und darüber hinausgehend Zugangsvoraussetzungen, Kompetenzziele, Studieninhalte sowie den Praxistransfer von den im Studium erworbenen Kenntnissen.

(3) Die Gutachten zur Abschlussarbeit können von den Studierenden eingesehen werden.

(4) Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

10.3.6. Zeitpunkt der Titelführung

§ 50. (1) Bei Bachelorstudienprogrammen darf der akademische Grad ab dem Zeitpunkt geführt werden, ab dem alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden. Das Datum der letzten Prüfung entspricht dem Abschlussdatum.

Bei Masterstudienprogrammen darf der akademische Grad ab der Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung geführt werden. Das Datum der kommissionellen Abschlussprüfung entspricht demnach dem letzten Prüfungsdatum und dem Datum der Verleihung des akademischen Grades.

10.3.7. Widerruf des akademischen Grades

§51. (1) Der bereits verliehene akademische Grad kann im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin/des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

10.3.8. Exmatrikulation

§ 52. Die Exmatrikulation einer/eines Studierenden an der BSU wird vom jeweiligen Studienservice administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis an Studienservice
- Retournierung Bücher und Medien an die Universitätsbibliothek

10.3.8.1. Abschluss von Universitätslehrgängen

§ 53. (1) Für den Abschluss von Universitätslehrgängen können im Curriculum spezielle Bestimmungen erlassen werden.

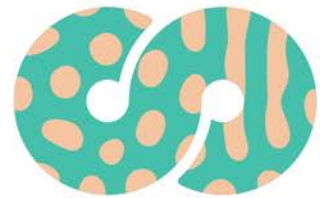
(2) Universitätslehrgänge mit Masterabschluss werden jedenfalls wie Masterstudiengänge mit einer zweiteiligen Masterprüfung abgeschlossen, die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäß. Universitätslehrgänge mit Bachelorabschluss werden wie ein Bachelorstudium abgeschlossen, die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäß.

10.3.9. Alumni

§ 54. Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

10.3.10. Gute wissenschaftliche Praxis

§ 55. Die Studierenden haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Der Senat erlässt hierzu nähere Bestimmungen.



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

XI. In-Kraft-Treten

§ 56. Diese Studien- und Prüfungsordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.